

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

29.03.2006

353. Interpellation von Monjek Rosenheim betreffend Sozialhilfe, Mietzinsübernahmen durch das Sozialdepartement

Am 1. März 2006 reichte Gemeinderat Monjek Rosenheim (FDP) folgende Interpellation GR Nr. 2006/66 ein:

Ein ehemals erfolgreicher Eishockey-Spieler, Pavel A., ein gebürtiger Tscheche, beschäftigt seit Jahren unsere Justiz und Sozialbehörden. Immer wieder bestahl und bestellt er skrupellos in Zürcher Altersheimen hoch betagte Bewohnerinnen und Bewohner. Und immer wieder wird er von der Justiz bestraft. Einmal mehr wurde er vergangene Woche (gemäss TA vom 25. Februar 2006) vor Bezirksgericht verurteilt. Dabei bat der Delinquent um ein mildes Urteil, denn er habe endlich eine Wohnung in Zürich und die wolle er nicht verlieren. Dies machte den Bezirksrichter gemäss Medienbericht stutzig, denn Pavel A. sitzt seit Monaten in Haft. Auf die Frage wer denn heute seine Wohnung bezahle antwortete der Delinquent, «das Sozialamt».

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um Beantwortung nachfolgender Fragen:

1. Im generellen: Wie, wo, wann und in welchen konkreten Fällen kommt die heutige Praxis, dass von der Stadt Mietzinse von Sozial- bzw. Fürsorgefällen übernommen werden, zu Zuge? (Bitte ausführliche, übersichtliche Darlegung, danke.)
2. Für welche Zeitperioden werden Entscheide den Mietzins zu übernehmen gefällt und mit welcher Periodizität im Entscheid – auch auf Missbrauch hin – von wem konkret überprüft? Wie viele Monate oder Jahre werden im Maximum Mietzinszahlungen von der Stadt/Fall übernommen?
3. Wie viele Fälle von Mietzinsübernahmen durch die Stadt gab es jeweils in den Jahren 2003 bis 2005? Wie viel wurde insgesamt für Mietzinsübernahmen im 2003 bis 2005 in Zürich von städtischer Seite ausgegeben.
4. Welche monatlichen Mietzinszahlungen waren in den Jahren 2003, 2004 und 2005 mit welchem Betrag jeweils die Tiefste und welche mit welchem Betrag die Höchste? (Bitte auch in Relation zu den Personenzahlen/Fall aufzeigen).
5. Wie sieht die heutige städtische Praxis der Mietzinsübernahme während einer Untersuchungshaft und/oder im Strafvollzug im Detail aus? In den Jahren 2003, 2004 und 2005: Wie viele Fälle mit wie vielen Personen betrafen jeweils diese Personengruppe?
6. Von wann bis wann wurden in den vergangenen Monaten/Jahren bei Pavel A. jeweils Mietzinsübernahmen in welcher Betragshöhe von der Stadt bezahlt? Wie und von wem wurde mit welcher Periodizität der Entscheid den bzw. die Mietzinse zu übernehmen kontrolliert?
7. Halten Stadtrat und Sozialbehörde die heutige Kontrollpraxis für ausreichend? Wenn nein, was gedenken sie zu verbessern?
8. Wieso wurden bei einem unbelehrbaren Wiederholungstäter – und von einem solchen darf man im vorliegenden Fall wohl ausgehen (Gemäss Berichterstattung des TA zeigte die Erfahrung, dass er bereits wenige Tage nach einer Haftentlassung jeweils wieder in Heimen unterwegs war.) – Mietzinszahlungen übernommen?
9. Über welche Haftdauer wurden Pavel A. konkret Mietzinse bezahlt? Wieso wurde dem Delinquenten überhaupt – trotz Gefängnisaufenthalt – die Wohnung (weiter) bezahlt? Wann wurde/wird die aktuelle Mietzinszahlung eingestellt?
10. Wer entschied die Mietzinszahlungen bei Pavel A.? Wer trug die Führungsverantwortung dieses Entscheides?
11. Dem Vernehmen nach funktioniert der Informationsaustausch zwischen dem Sozialdepartement und der Justiz bezüglich Gefängnisaufenthalte von gemeinsamen Klienten «suboptimal». So soll das Sozialdepartement über längere oder kürzere Gefängnisaufenthalte von der Justiz nicht informiert werden. Wie sieht die Praxis aus? Wo sieht der Stadtrat konkrete Verbesserungsmöglichkeiten?
12. Rückblickend, was würden Stadtrat und Sozialbehörde im Fall von Pavel A. heute anders machen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Sozialdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) halten fest, dass Wohnkosten zum sozialen Existenzminimum (Grundsicherung) gehören. Die

SKOS empfiehlt den Gemeinden bzw. Regionen, die Höhe der angemessenen Wohnkosten festzulegen. Gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) Art. 17 VO sind die SKOS-Richtlinien für die Gemeinden im Kanton Zürich verbindlich anzuwenden.

Die Sozialbehörde der Stadt Zürich regelt die angemessenen Wohnkosten mittels Richtlinien. Diese legen folgende maximalen Mietzinslimiten (einschliesslich Mietnebenkosten) für bestehende Wohnungen fest:

	Fr.
1 Personenhaushalt (für Personen von 18 bis 25 Jahre)	800
1 Personenhaushalt (für Personen über 25 Jahre)	1100
2 Personenhaushalte	1300
3 Personenhaushalte	1500
pro zusätzliche Person im Haushalt	200

Zudem legt die Behörde fest, wie lange die Miete von zu teuren bestehenden Wohnungen befristet im Unterstützungsbudget eingerechnet werden darf. Nach dieser Frist wird nur noch die angemessene Miete berücksichtigt.

Eine Miete gilt nur dann als angemessen, wenn sie maximal einen Drittel des potentiellen Nettoeinkommens beträgt. Sie darf aber die oben definierten Maximalgrenzen nicht übersteigen.

Von jungen Erwachsenen von 18 bis 25 Jahre wird erwartet, dass sie eine Wohnmöglichkeit in einer Wohngemeinschaft oder in einem Zimmer suchen. Die Miete sollte Fr. 500.– nicht übersteigen.

Die Mieten werden, aufgrund der Definition des sozialen Existenzminimums, in allen Fällen in die Bedarfsrechnung einbezogen und voll oder ergänzend zum Einkommen der Bezüger von Sozialhilfe übernommen.

Zu Frage 2: Die Mieten sind Teil der Grundsicherung und werden im Rahmen der Richtlinien so lange berücksichtigt, wie die Unterstützungsbedürftigkeit gegeben ist und das soziale Existenzminimum nicht aus eigenen Mitteln gedeckt werden kann. Die Überprüfung der Leistungsentscheide erfolgt bei sämtlichen Veränderungen, mindestens jedoch einmal jährlich. Grundlage ist ein rechtsgültiger Mietvertrag.

Über alle Unterstützungsleistungen, die die Sozialbehörde als Normleistungen bezeichnet und mittels Vorgaben geregelt hat, entscheiden die LeiterInnen der Intake- und Quartier-teams.

Über alle anderen Leistungen wie z. B. Spezialfälle, spezielle Situationen, Mieten, die die Norm übersteigen entscheidet die Einzelfallkommission der Sozialbehörde.

Zu den Fragen 3 und 4: Zur Berechnung des Anspruches auf Sozialhilfe wird das soziale Existenzminimum nach SKOS einer Einzelperson oder einer Familie ermittelt. Davon werden alle zur Verfügung stehenden Eigenmittel (Einkommen, Versicherungsleistungen, usw.) abgezogen. Die Differenz ergibt die Höhe der Anspruchsberechtigung auf Sozialhilfe.

Handelt es sich um sogenannte Differenzzahlungen (Teilunterstützung bis Existenzminimum), können diese nicht eindeutig einer Leistungsart zugeordnet werden wie z. B. der Miete.

Die genaue Anzahl der Fälle bei denen Mietzinse teilweise oder vollumfänglich übernommen werden, kann deshalb nicht aus der Falldatenbank gezogen werden. Es konnte aber eine Hochrechnung erstellt werden, die wichtige Eckwerte aufzeigt:

	2003	2004	2005
Anzahl Fälle mit Auszahlung (Jahresdurchschnitt)	7161	8342	9131
davon Fälle mit Mietkosten (Hochrechnung, Jahresdurchschnitt)	6420	7580	8300

Ohne so genannte Differenzzahlungen belaufen sich die Ausgaben für Wohnungs- und Nebenkosten auf:

2003: 59,4 Mio. Franken, 2004: 70,2 Mio. Franken, 2005: 76,6 Mio. Franken (siehe auch Geschäftsbericht Sozialdepartement)

Zu Frage 5: Wohnungen und Zimmer werden von KlientInnen gemietet, d. h., es besteht ein Vertragsverhältnis zwischen dem Liegenschaftsbesitzer/Vermieter und KlientIn, jedoch nicht zwischen den Sozialen Diensten und Besitzer/Vermieter. Die Sozialen Dienste können lediglich entscheiden, ob die Miete in der Bedarfsrechnung berücksichtigt werden kann oder nicht.

Menschen, die auf Sozialhilfe angewiesen sind, sind wie andere BürgerInnen, aus bestimmten Gründen stationär untergebracht. Z. B.

- Spitalaufenthalt (Unfall, Krankheit)
- Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik
- Untersuchungshaft
- kurze Haftstrafen

In diesen Situationen werden teilweise die Mieten übernommen, obwohl die/der KlientIn im Moment nicht in der Wohnung lebt. Für den Entscheid sind einerseits ökonomische und andererseits soziale bzw. gesundheitliche Gründe massgebend. Diese Fälle werden in der Regel von der Einzelfallkommission der Sozialbehörde bewilligt.

Mietzinse werden nicht mehr in der Bedarfsrechnung berücksichtigt, wenn sich abzeichnet, dass ein Klinikaufenthalt oder eine Haft länger dauert.

Im Falle einer Untersuchungshaft wird in der Regel die Wohnung bis zu einer allfälligen, rechtskräftigen Verurteilung finanziert, da bis zur Verurteilung die Unschuldsvermutung gilt und die Finanzierung einer angemessenen Wohnung/eines Zimmers zur Grundsicherung gehört. Die KlientInnen können jederzeit entlassen werden.

Ist der Zeitpunkt der Verhandlung noch nicht bekannt und ist absehbar, dass die/der KlientIn länger inhaftiert wird, dann werden keine Wohnkosten einberechnet bzw. darauf hingewirkt, dass das Zimmer oder die Wohnung aufgelöst wird.

Ist die Verhandlung in nächster Zeit geplant und das Ergebnis nicht absehbar, so wird die Wohnung, sofern sie günstig ist, erhalten. Die Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung durch die/den KlientIn wird seitens der Sozialen Dienste vorsorglich abgeklärt.

Zur Anzahl Personen, die während ihrer Unterstützungszeit durch die Sozialhilfe stationär untergebracht, hospitalisiert oder inhaftiert waren, werden keine speziellen Statistiken geführt. Deren Zahl kann daher nicht ermittelt werden.

Zu Frage 6: Für Pavel A. wurden als Einzelperson in der Zeit zwischen Mai 2003 und März 2006 verschiedentlich Mietkosten übernommen, insgesamt Fr. 19 600.–. Weitere Angaben zum Fall können aus Gründen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes nicht gemacht werden.

Die Sozialbehörde ist über den Fall informiert und wird sich an ihrer nächsten Sitzung eingehend damit befassen.

Gemäss Kompetenzordnung der Sozialbehörde der Stadt Zürich werden Mieten innerhalb der Richtlinien von den Leitern/Leiterinnen der Intake- und Quartierteams bewilligt.

Jeder Fall wird jährlich durch ein Mitglied der Sozialbehörde im so genannten Referentensystem geprüft (siehe auch Punkt 2).

Zu Frage 7: Die Kontrollpraxis in der Sozialhilfe wird regelmässig diskutiert und auf veränderte Anforderungen angepasst. Die Sozialbehörde hat mit ihren Richtlinien und der Kompetenzordnung ein gutes und dichtes Regelwerk geschaffen. Spezialfälle oder Nicht-Normleistungen werden von der Einzelfallkommission entschieden. Die Tätigkeit als ReferentInnen der Mitglieder der Sozialbehörde wie auch die internen Fallkontrollen tragen dazu bei, dass die Qualität der Umsetzung der SKOS-Richtlinien, des Sozialhilfegesetzes (SHG) und der Behördenentscheide kontinuierlich überprüft werden. Wenn SozialarbeiterInnen Missbrauch feststellen, gelangen sie mit einem Antrag auf Verpflichtung zur Rückerstattung an die Einzelfallkommission. Die Stadt Zürich verfügt, im Unterschied zu kleineren Gemeinden, über einen professionellen Dienst, was ebenfalls das Seine zum rechtmässigen Vollzug der Gesetze beiträgt.

Zu Frage 8: Die Übernahme von angemessenen Mietkosten gehört in der Sozialhilfe zur Grundsicherung, unabhängig davon, ob eine/ein KlientIn früher im Gefängnis war oder nicht. Nach Abschluss einer Strafe und einer regulären Entlassung gibt es keine Rechtsgrundlage, Klienten oder Klientinnen anders zu behandeln als andere handlungsfähige Personen in vergleichbaren Situationen.

Zu Frage 9: Wie dem „Tages-Anzeiger“ zu entnehmen war, ist Pavel A. am 24. Februar 2006 zu einer Haftstrafe verurteilt worden. In der Zwischenzeit dürfte das Urteil rechtskräftig sein. Die letzte Mietzinszahlung erfolgte Mitte Februar für März 2006. Der Klient hat das Zimmer Mitte März aufgelöst. Es erfolgten keine weiteren Zahlungen.

Weitere Angaben zum Fall können aus Gründen des Amtsgeheimnisses und des Datenschutzes nicht gemacht werden. Siehe dazu auch Ausführungen zu den Fragen 6 und 8.

Zu Frage 10: Gemäss Kompetenzordnung der Sozialbehörde der Stadt Zürich werden Mieten innerhalb der Richtlinien von den LeiterInnen der Intake- und Quartierteams bewilligt (siehe auch Antwort zu Frage 6). Die Führungsverantwortung für die fachliche Arbeit und die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen und Richtlinien liegt bei der Direktorin der Sozialen Dienste.

Zu Frage 11: Es besteht keine gesetzliche Grundlage, welche die Strafbehörden zur Auskunft verpflichtet. Insbesondere bei laufenden Strafverfahren werden die Strafbehörden aus ermittlungstaktischen Gründen wenig oder keine Auskünfte erteilen, um das laufende Verfahren nicht zu beeinflussen. Im konkreten Einzelfall und soweit dies möglich ist, ist der Informationsaustausch mit dem Bewährungs- und Vollzugsdienst zufriedenstellend.

Die KlientInnen sind von Gesetzes wegen zur Mitwirkung verpflichtet. Dazu gehört insbesondere die lückenlose Dokumentation der Mittellosigkeit, die Deklaration von Einkünften und die Information über Veränderungen in der Lebenssituation.

Zu Frage 12: Die Sozialbehörde der Stadt Zürich wird – wie immer bei Spezialfällen – nach Erörterung des konkreten Falles, überprüfen, ob allenfalls generelle Anpassungen notwendig sind.

Mitteilung an die Vorsteherin des Sozialdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Sozialen Dienste und die Sozialbehörde.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber